

SATZUNG

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.8- 1. Änderung- für das Gebiet „nördlich und südlich des Jochenweges und westlich der Dorfstraße "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.05.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8- 1. Änderung- für das Gebiet „nördlich und südlich des Jochenweges und westlich der Dorfstraße", bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Festsetzungen über höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je 500qm Grundstücksfläche ist maximal eine Wohneinheit zulässig

2. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplans gelten weiterhin.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.07.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 15.07.2015 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2015 wurde nach § 3 Abs.1 Satz 2 / § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2015 wurde nach § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB auf die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB verzichtet.
4. Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Gemeindevertretung wurde am 11.11.2015 gefasst.
6. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus Teil B -Text- und die Begründung haben in der Zeit vom 14.01.2016 bis zum 15.02.2016 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB

öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 06.01.2016 durch Abdruck in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.01.2016 von der öffentlichen Auslegung im Parallelverfahren benachrichtigt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat am festgestellt, dass keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht worden sind.
8. Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 11.05.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Hartenholm, den 04.07.2016
Ort, Datum

L.S.



B. Fall
Bürgermeister

10. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung, durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in der Umschau am 10.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.08.2016 in Kraft getreten.

Hartenholm, den 11.08.2016
Ort, Datum

L.S.



B. Fall
Bürgermeister